



**Stellungnahme der ÖFEB Sektion Sozialpädagogik zum Sozialarbeits-  
Bezeichnungsgesetz 2024  
– insbesondere zu den Voraussetzungen für die Berufsbezeichnung „Sozialpädago-  
gin“ und „Sozialpädagoge“**

*Zusammenfassung*

Absolvent:innen von Master-Studiengängen mit Schwerpunkt Sozialpädagogik sollten ohne weitere Auflagen die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogin“ und „Sozialpädagoge“ führen können, wenn sie vorher einen Bachelor in „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ bzw. „Pädagogik“ erworben haben. Dafür müssen Perspektiven und die Ausbildungstradition der akademischen Sozialpädagogik im Rahmen des Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024 berücksichtigt werden. Dies ist notwendig, um den Bedarf an qualifizierten Fachkräften im Sozialsektor zu decken und die Durchlässigkeit des österreichischen Bildungssystems zu gewährleisten.

*Einleitung*

Als wissenschaftlicher Zusammenschluss vertritt die Sektion Sozialpädagogik in der Österreichischen Gesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen (ÖFEB) die Sozialpädagogik in Forschung, Entwicklung und Lehre. Die ÖFEB verfolgt ihre Vereinsziele laut den Statuten unter anderem, in dem sie zu Fragen der Bildungspolitik und der pädagogischen Praxis Stellung nimmt sowie Ausbildungs- und Prüfungsfragen der pädagogischen Berufe klärt. Die Sektion Sozialpädagogik besteht aus ca. 60 Mitgliedern, die in Universitäten, Fachhochschulen und beruflichen Bildungseinrichtungen für die Sozialpädagogik in Österreich ausbilden und/ oder im sozialpädagogischen Bereich forschen und publizieren. Etliche unserer Mitglieder sind auch in einschlägigen Fach- und Berufsverbänden organisiert.

*Aktuelle Gesetzeslage*

Das Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024 (SozBezG 2024) trat am 29.03.2024 in Kraft. Es nimmt Klärungen im Feld der sozialen Berufe vor und schützt die in den sozialen Handlungsfeldern gängigen Bezeichnungen „Sozialarbeiterin“ und „Sozialarbeiterin“ sowie „Sozialpädagogin“ und „Sozialpädagoge“. Im Gesetz werden formale Qualifikationen auf mindestens postsekundärem Niveau festgelegt, um eine solche Bezeichnung führen zu dürfen. Damit werden – wenn auch indirekt – Bildungsstandards für die Ausübung der sozialen Profession „Soziale Arbeit“ festgelegt. Dies erscheint uns dringend notwendig. Allerdings bedürfen die jüngsten gesetzlichen Festlegungen im SozBezG 2024 weiterer Klärungen und Ausführungen. Dies betrifft aus Sicht der Sozialpädagogik v.a. folgenden Punkt:

- §2 Abs. 2 Z 2 sowie §2 Abs. 2 Z 3: die Formulierung „wesentliche Inhalte des Grundstudiums Soziale Arbeit“ (60 ECTS Anrechnungspunkte)



Das Gesetz sieht u.a. vor, dass die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogin“ und „Sozialpädagoge“ geführt werden kann, wenn

- ein „Bachelorstudium Sozialpädagogik“ (Stufe 6 ISCED) abgeschlossen wurde (§2 Abs. 1 Z 1), oder
- „ein Masterstudium (...) mit curricularer Schwerpunktsetzung in Sozialpädagogik“ (Stufe 7 der ISCED) abgeschlossen wurde, „sofern bis zum Abschluss des Studiums Kenntnisse über wesentliche Inhalte des Grundstudiums Soziale Arbeit im Ausmaß von mindestens 60 ECTS Anrechnungspunkten erworben wurden“ (§2 Abs. 1 Z 2), oder
- ein dem Bachelorstudium Sozialpädagogik „gleichwertiges Studium“ (Stufe 6 der ISCED) abgeschlossen wurde, „sofern wesentliche Inhalte des Grundstudiums der Sozialen Arbeit im Ausmaß von mindestens 60 ECTS Anrechnungspunkten erworben wurden“ (§2 Abs. 1 Z 3).

#### *Notwendige Konkretisierung des SozBezG 2024 und inhaltliche Verständigung*

Aus unserer Sicht, die wir im Folgenden detailliert darlegen und begründen, sollte ein abgeschlossenes erziehungs- und bildungswissenschaftliches bzw. pädagogisches Bachelor-Studium auch als „wesentliche Inhalte des Grundstudiums Soziale Arbeit“ im Sinne der erforderlichen 60 ECTS anerkannt werden. Damit könnten Absolvent:innen, die daran ein Masterstudium mit curricularer Schwerpunktsetzung in Sozialpädagogik anschließen, die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogin“ und „Sozialpädagoge“ führen.

Gleichermaßen sollte es möglich sein, dass Personen, die bereits ein Bachelor-Studium in Erziehungs- und Bildungswissenschaft bzw. Pädagogik mit einer curricularen Schwerpunktsetzung in Sozialpädagogik abgeschlossen haben, nach Abschluss direkt die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogin“ und „Sozialpädagoge“ führen können. Dabei sollte allerdings unter Anerkennung und Berücksichtigung der disziplinären Traditionen noch ausformuliert werden, was aus *sozialpädagogischer* Sicht als „wesentliche Inhalte eines Grundstudiums der Sozialen Arbeit“ gelten soll.

#### *Weiterer Kontext*

In jüngerer Zeit gab es in Österreich Bestrebungen, Sozialarbeit und Sozialpädagogik unter dem übergreifenden Begriff „Soziale Arbeit“ zusammenzuführen. Wir begrüßen diese Entwicklung ausdrücklich. An dem Prozess waren neben dem Berufsverband für Soziale Arbeit (obds) auch Vertreter:innen der Fachhochschulen, der Universitäten, sowie des Bundesinstituts und der Kollegs für Sozialpädagogik beteiligt. Einen Meilenstein hierzu stellt das Dokument „Soziale Arbeit in Österreich – Identifikationsrahmen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit“<sup>1</sup> (2022) dar. Darin werden unter dem Begriff „Soziale Arbeit“ beide traditionellen Berufs-

<sup>1</sup> [https://obds.at/wp-content/uploads/2022/09/Identifikationsrahmen-fuer-Sozialpaedagogik-und-Sozialarbeit\\_final\\_Langfassung-1.pdf](https://obds.at/wp-content/uploads/2022/09/Identifikationsrahmen-fuer-Sozialpaedagogik-und-Sozialarbeit_final_Langfassung-1.pdf)



richtungen unter einem Dach vereint. Denn neben sozialarbeiterischen Perspektiven nimmt der Identifikationsrahmen auch sozialpädagogisch relevante Prozesse der Bildung, des sozialen Lernens, der persönlichen Entwicklung, des Empowerments und der Handlungsbefähigung in den Blick. Der Identifikationsrahmen möchte damit explizit an fachliche Positionierungen und Diskurse in der DACH-Region und im internationalen Kontext anschließen.

Das nun verabschiedete SozBezG 2024 trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem es die beiden Berufsrichtungen Sozialer Arbeit – d.h. die Sozialarbeit und die Sozialpädagogik – gleichermaßen behandelt. Zudem werden formale Bildungsvoraussetzungen formuliert, die im vorhandenen breiten Spektrum an beruflich relevanten Ausbildungseinrichtungen auf den ISCED Stufen 5, 6 und 7 erworben werden können. Beispiele dafür sind Kollegausbildungen, Fachhochschulstudiengänge und Universitätsstudien.

Für die Ausbildung von Arbeitskräften mit sozialpädagogischem Profil im tertiären Bildungsbereich (Stufe 6 und 7 ISCED) sind dabei in Österreich v.a. die Universitäten bedeutsam – auch zahlenmäßig. Dort sind u.a. entsprechende Universitätsprofessuren für Sozialpädagogik eingerichtet, ebenso wie Studiengänge mit sozialpädagogischer Denomination bzw. entsprechende Schwerpunkte und Abteilungen. Dies trifft für die Universitäten in Graz, Klagenfurt und Salzburg zu.

Gleichzeitig finden sich bislang an österreichischen Universitäten *keine* Bachelor-Studiengänge mit der expliziten Denomination „Sozialpädagogik“, die im SozBezG 2024 §2 Abs. 1 Z 1 genannt sind. Sozialpädagogische Schwerpunkte in Forschung und Lehre finden sich an Universitäten aber in Bachelor-Studiengängen für „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ (Graz, Klagenfurt) bzw. „Pädagogik“ (Salzburg). Schon länger werden an den drei universitären Standorten der Sozialpädagogik in Österreich auch Master-Studiengänge für „Sozialpädagogik“ (Graz) bzw. „Sozialpädagogik und soziale Inklusion“ (Klagenfurt) angeboten. – oder aber es besteht die Wahlmöglichkeit eines sozialpädagogischen Schwerpunkts im Rahmen eines erziehungswissenschaftlichen Master-Studiums (Salzburg). Darüber hinaus bieten vereinzelt auch Fachhochschulen Master-Studiengänge in „Sozialpädagogik“ an (vor allem in Form von Hochschul-Lehrgängen).

### *Zur Problematik*

Nach dem SozBezG 2024 können Absolventinnen und Absolventen solcher Master-Studiengänge mit curricularer Schwerpunktsetzung Sozialpädagogik die Berufsbezeichnung lediglich dann führen, wenn „bis zum Abschluss des Studiums Kenntnisse über wesentliche Inhalte des Grundstudiums Soziale Arbeit im Ausmaß von mindestens 60 ECTS Anrechnungspunkten erworben wurden (...)“ (§2 Abs. 1 Z 2). Das Gesetz selbst legt allerdings die curricularen Voraussetzungen von 60 ECTS Anrechnungspunkten aus einem „Grundstudium Soziale Arbeit“ nicht fest. Damit wird die inhaltliche Ausgestaltung von 60 ECTS im Sinne relevanter Lernergebnisse und -inhalte offengelassen, ebenso die Verteilung auf Modulbereiche. Darüber hinaus gibt es generell bisher keine gesetzliche bzw. rechtlich bindende Definition, was ein „Grundstudium Soziale Arbeit“ umfasst. Mithin besteht also für jene obengenannten Absolvent:innen von Masterstudien eine Rechtsunsicherheit, wenn sie die Berufs-



bezeichnung „Sozialpädagogin“ und „Sozialpädagoge“ führen. Ihnen droht nach §3 „eine Geldstrafe bis zu 15.000 Euro“.

Im Hinblick auf die nähere inhaltliche Bestimmung der Voraussetzungen „wesentliche Inhalte des Grundstudiums Soziale Arbeit im Ausmaß von mindestens 60 ECTS Anrechnungspunkten“ ist derzeit ein „Kerncurriculum Soziale Arbeit“<sup>2</sup> für Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit“ an Fachhochschulen in Vorbereitung, von dem die Voraussetzungen abgeleitet werden sollen. Der aktuell vorliegende Entwurf des Kerncurriculums wurde von der Fachbereichskonferenz der Studiengänge Soziale Arbeit an Fachhochschulen (FBKSSO) erarbeitet. Er bezieht sich allerdings inhaltlich allein auf die herkömmliche „Sozialarbeit“. Dafür erscheint er auch passend. Die Begriffe „Soziale Arbeit“ und „Sozialarbeit“ werden in dem Entwurf weitgehend synonym verwendet – entgegen dem breiten Verständnis des oben genannten obd-Identifikationsrahmens „Soziale Arbeit in Österreich“ von 2022. In dem FBKSSO-Entwurf kommen die Begriffe „Pädagogik“, „Erziehung“ und „Sozialpädagogik“ nicht vor. „Bildung“ wird nur einmal im Rahmen von „Bezugswissenschaften“ verwendet.

Es ist noch ungeklärt, ob das finale „Kerncurriculum Soziale Arbeit“ der FBKSSO herangezogen werden wird, um auszudeuten, was mit 60 ECTS Anrechnungspunkten aus einem „Grundstudium Soziale Arbeit“ im SozBezG 2024 gemeint ist. **In jedem Fall aber erschiene es uns inhaltlich und fachlich nicht angemessen, dieses Kerncurriculum als ausschließliche Basis für die Erfüllung der Voraussetzungen für eine darauf aufbauende sozialpädagogische Qualifizierung heranzuziehen.** Schon der Begriff Sozial-Pädagogik beinhaltet neben dem Bezug auf soziale Aspekte auch den Verweis auf Pädagogik (und damit auf bildungs- und erziehungswissenschaftliche Traditionslinien), der im Entwurf der FBKSSO zum Kerncurriculum *nicht* enthalten ist. Auch wenn man vom Status Quo der Ausbildungen im tertiären Bereich ausgeht – also den existierenden Curricula der Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit“ an österreichischen Fachhochschulen und Privathochschulen sowie der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten – finden sich dort in den Pflichtbereichen keine bzw. kaum sozialpädagogische Grundlagen.

#### *Vorschläge zur Problemlösung und Klärung*

Folgt man dem breiten Verständnis von Sozialer Arbeit in der fachlichen Verständigung im deutschsprachigen Raum, das sich auch im Identifikationsrahmen „Soziale Arbeit in Österreich“ von 2022 findet, dann sollte ein erziehungs- und bildungswissenschaftliches Bachelor-Studium genauso als Voraussetzung für „60 ECTS Anrechnungspunkte für berufsqualifizierende Studien curricularer Schwerpunktsetzung in Sozialpädagogik“ akzeptiert werden, um mit einem einschlägigen Master-Abschluss dann die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogin“ und „Sozialpädagoge“ führen zu können, wie Inhalte aus existierenden Bachelor-Studiengängen „Soziale Arbeit“. Dies betrifft aktuell die universitären Standorte, an denen ein konsekutives Masterstudium „Sozialpädagogik“ (Graz), ein Masterstudium „Sozialpädagogik

---

<sup>2</sup> <https://www.ogsa.at/2024/04/kerncurriculum-bachelor-soziale-arbeit/>



und soziale Inklusion“ (Klagenfurt) sowie ein sozialpädagogischer Schwerpunkt im Rahmen des Masters „Erziehungswissenschaft“ (Salzburg) angeboten werden.

Darüber hinaus sollten Bachelor-Studien in „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ bzw. „Pädagogik“, die einen curricularen Schwerpunkt in Sozialpädagogik in Höhe von 60 ECTS Anrechnungspunkten aufweisen, bereits als ein dem Bachelorstudium der Sozialpädagogik „gleichwertiges Studium“ (§2 Abs. 1 Z 3) anerkannt werden. Das würde bedeuten, dass diese Inhalte in Höhe von 60 ECTS Anrechnungspunkten als „wesentliche Inhalte des Grundstudiums der Sozialen Arbeit“ (§2 Abs. 1 Z 3) gelten. Absolvent:innen von Bachelor-Studiengängen an Standorten, an denen damit eine sozialpädagogische Perspektive verknüpft ist, könnten dann mit dem Bachelor-Abschluss die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogin“ und „Sozialpädagoge“ führen. Mit Blick auf die Herstellung von Rechtssicherheit wäre es dabei unter Berücksichtigung der disziplinären Traditionen in der Sozialpädagogik empfehlenswert, festzulegen, welche curricularen Inhalte hierunter verstanden werden.

#### *Gründe für die Berücksichtigung der Sozialpädagogik im Rahmen des SozBezG 2024*

Abschließend formulieren wir, warum es notwendig ist, bei der Definition dessen, was mit „Grundstudium Soziale Arbeit“ gemeint ist (bezogen auf die mehrfach erwähnten 60 ECTS Anrechnungspunkte), die traditionell auch erziehungs- und bildungswissenschaftliche Verankerung der Sozialpädagogik (v.a. im Kontext von Universitäten) anzuerkennen und zu berücksichtigen. Aus folgenden Gründen sollten die Voraussetzungen für die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogin“ und „Sozialpädagoge“ dringend weit verstanden werden:

#### **1. Ein zeitgemäßes Verständnis „Sozialer Arbeit“ umfasst die Sozialpädagogik**

Existierende Bachelor-Studiengänge mit der Bezeichnung „Soziale Arbeit“ in Österreich orientieren sich curricular weitgehend an der Traditionslinie der Sozialarbeit. Darin spiegelt sich ein eingeschränktes, verengtes Verständnis des Terminus „Soziale Arbeit“ wider, wodurch sozialpädagogische Perspektiven negiert werden – entgegen internationaler Entwicklungen. In anderen deutschsprachigen Ländern umfasst der Begriff „Soziale Arbeit“ schon seit Jahrzehnten neben der Sozialarbeit auch die Sozialpädagogik. In zahlreichen Ländern finden sich neben der Sozialarbeit eigenständige Studiengänge der Sozialpädagogik (z.B. Kroatien, Dänemark, Schweden, Slowenien, Spanien). Teils gewinnen sozialpädagogische Perspektiven in Ländern, die diesbezüglich keine eigenen Traditionen aufweisen, aktuell an Bedeutung (z.B. als „Social Pedagogy“ im UK und den USA).

#### **2. Universitäre Ausbildungen als Teil der Sozialen Arbeit in Österreich anerkennen**

Universitäten sind Ausbildungs- und Forschungsorte, die für die Soziale Arbeit relevant sind, v.a. in ihrer sozialpädagogischen Traditionslinie. Dies zeigt sich nicht nur in entsprechenden Studien im Bereich der angewandten und grundlagenorientierten Forschung, die in den vergangenen Jahren massiv zugenommen haben, sondern auch in ihrer Bedeutung für den wissenschaftlichen Austausch und Diskurs. Beispielhaft steht dafür das zweisprachige aka-



demische Fachjournal „Österreichisches Jahrbuch für Soziale Arbeit – Annual Review of Social Work and Social Pedagogy in Austria“, kurz ÖJS, mit Redaktionssitz an der Universität Salzburg. Die Herausgeber:innen des ÖJS sind allesamt Professor:innen an den Universitäten in Graz, Klagenfurt, Salzburg, St. Pölten und Bozen. Das ÖJS hat sich seit seiner Gründung 2019 fest etabliert. Es ist das einzige Fachjournal mit einem peer-review-Verfahren in Österreich, das internationalen wissenschaftlichen Qualitätsstandards entspricht. Außerdem verfügen Universitäten in Österreich – im Gegensatz zu Fachhochschulen – über ein Promotionsrecht und Doktoratsstudiengänge. Damit sind sie auch als Orte für die Nachwuchsförderung (Promotionen, Habilitationen) und Wissensbildung für den gesamten Bereich der Sozialen Arbeit enorm relevant.

### 3. Die Durchlässigkeit und Attraktivität des österreichischen Bildungssystems erhalten

Universitäten mit sozialpädagogischem Schwerpunkt in Österreich sind wichtige Lieferantinnen von qualifizierten Arbeitskräften. Der Bereich der personenbezogenen sozialen Intervention umfasst der Fachdebatte nach immer auch eine pädagogische Dimension. Im gesamten Sozialsektor werden dringend Fachkräfte mit sozialpädagogischem Profil benötigt. In einigen Bereichen wie der Kinder- und Jugendhilfe ist der Bedarf sogar eklatant. Absolvent:innen erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Studien muss es daher ermöglicht werden, ihren Kompetenzen auch sichtbar zu machen, indem sie die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogin“ und „Sozialpädagoge“ führen können. Zudem müssen gerade angesichts sinkender Studierendenzahlen, v.a. oberhalb des Bachelor-Abschlusses, die Wege einer weiteren wissenschaftsbasierten, berufsorientierenden Qualifizierung auch im Kontext von Universitäten offengehalten werden. Die Durchlässigkeit des österreichischen Bildungssystems muss hier gewährleistet sein. Dafür müssen akademische Qualifikationswege über die Universität auch aus der Perspektive potenzieller Studierender attraktiv und zielführend sein, in dem sie beruflich bestmöglich verwertbar sind.

Baden bei Wien, Klagenfurt, St. Pölten, 30. Mai 2024

#### Der Vorstand der ÖFEB-Sektion Sozialpädagogik:

Dir. Prof. Mag. Dr. Karin Laueremann, Vorsitzende  
Univ.-Prof. Dr. habil. Stephan Sting, Stellvertretender Vorsitzender  
Ass.-Prof. Dr. habil Sara Friederike Blumenthal, Kassiererin  
Univ.-Prof. Dr. Eberhard Raitelhuber, Privatdozent, Schriftführer

Stellungnahme der ÖFEB Sektion Sozialpädagogik zum Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024 – insbesondere zu den Voraussetzungen für die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogin“ und „Sozialpädagoge“ © 2024 by Karin Laueremann, Stephan Sting, Sara Blumenthal, Eberhard Raitelhuber is li-

censed under [CC BY-NC-ND 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/)

